

Merkblatt: Wildschaden durch Rabenkrähen und Tauben – Schadenprävention auf landwirtschaftlichen Kulturen

Ausgangslage

Besonders ausgeprägt ist es in diesem Jahr weit über die Region hinaus immer wieder zu Einflügen von Vogelschwärmen in landwirtschaftliche Kulturen und damit zu Wildschäden gekommen. Bei den in Schwärmen auftretenden Vögeln handelt es sich meist um **Rabenkrähen, Saatkrähen und Tauben**. Um den Landwirtinnen und Landwirten ein möglichst Erfolg versprechendes Vorgehen hinsichtlich der Vermeidung bzw. Eindämmung von Schäden in den landwirtschaftlichen Kulturen darzulegen, wurde dieses Merkblatt durch das Ressort Jagd und Fischerei erstellt. Das Merkblatt stellt im Sinne von Vorschlägen mögliche Massnahmen zur Vermeidung/Eindämmung von Schäden dar. Die vorgeschlagenen Massnahmen (Abschreckmittel) erzielen in einer Kombination die grösste Wirkung, da einzelne Massnahmen aufgrund ihrer Wirkungsdauer häufig nur eine beschränkte Verbesserung der Situation bewirken.

Rechtsgrundlagen

Grundsätzlich haben nach Bundesgesetz und -verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel alle einheimischen Vogelarten eine Schonzeit. Die Schonzeit der Ringeltaube, Türkentaube, Rabenkrähe und Saatkrähe dauert vom 16. Februar bis zum 31. Juli. Für Rabenkrähen hingegen, die in Schwärmen auftreten, gilt auf schadengefährdeten landwirtschaftlichen Kulturen keine Schonzeit.

Gemäss kantonalem Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel sind die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grund und Boden verpflichtet, zum Schutz besonders gefährdeter Kulturen und Haustiere die zumutbaren Verhütungsmassnahmen gegen Wildschaden zu treffen. Dazu gehört hauptsächlich das fachgerechte und wirksame Einzäunen der Obst- und Gemüsekulturen, Beerenpflanzungen, Baumschulen, Zierpflanzenanlagen, Gärtnereien sowie der Neuanpflanzungen von Reben.

Wildschadenvergütung

Bei Wildschaden welcher durch jagdbare Tierarten an landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren angerichtet wird, gegen welche Selbsthilfemassnahmen ergriffen werden dürfen, **entfällt** eine Vergütung.

Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden durch Vögel

Wie einleitend erwähnt, können Kombinationen von Verhütungsmassnahmen zielführender sein. Wichtig und besonders zu beachten ist, dass die Massnahmen **möglichst kurz vor der heiklen Aufzuchtphase der Pflanzen** eingesetzt, überprüft und so früh wie möglich wieder abgebaut werden. Die nachfolgenden Vorschläge stellen mögliche und sinnvolle, im Kanton Schaffhausen und in der Schweiz bereits erprobte und sich im Einsatz befindliche Massnahmen der Vogelabschreckung dar.

Vogelabwehrdrache

Die Vogelscheuche simuliert einen Greifvogel, welcher eine Gefahr für andere Vögel darstellt.



Erhältlich im Fachhandel Kosten ca. Fr.150.–

Vogelschreck AviTrac

Der Akustikgeber ist speziell für den Pflanzenschutz konzipiert. Mittels akustischen Geräuschen werden die Vögel gestört und von den Kulturen ferngehalten.



Erhältlich im Fachhandel Kosten ca. Fr.800.–

Man Trac Vogelscheuche

Die Man Trac Vogelscheuche hat eine gute Wirkung in Kombination mit dem AviTrac. Die Scheuche wird mittels Zeitschaltuhr gesteuert und aufgeblasen. Die zusätzliche akustische Störung unterstützt die Vergrämung.



Erhältlich im Fachhandel Kosten ca. Fr. 625.–

Vergrämung mit Lockkrähen

Diese noch selten eingesetzte aber erfolgreich getestete Methode zielt darauf ab, die aufmerksamen Krähen durch ein gestörtes natürliches Bild zu vergrämen. Nach einem Einflug der Vögel kann eine Knallpetarde geschossen werden und die Lockkrähen können in den Acker gelegt und mit wenig Erde belegt werden. Wiederkehrende Krähen werden durch das unnatürliche Bild gestört.



Erhältlich im Fachhandel Kosten ca. Fr. 40.–